

Das neue Verpackungsgesetz – Regelungen im Überblick

Seit **1. Januar 2019** ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - kurz: VerpackG) in Kraft und **löst die bisher geltende Verpackungsverordnung ab**.

Damit soll das Recycling von Verpackungsabfällen weiter intensiviert und mehr Transparenz geschaffen und die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gesichert werden.

Die Handwerksbetriebe sind unter anderem von folgenden Neuerungen betroffen:

1) Zentrale Stelle Verpackungsregister

Unter <https://www.verpackungsregister.org>, soll die **Zentrale Stelle Verpackungsregister** zukünftig Marktüberwachung übernehmen.

In dem dortigen öffentlichen Register sind online für jedermann die Unternehmen einsehbar, die sog. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen.

2) Pflicht zur Registrierung

Alle Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen müssen sich zukünftig bei der Zentralen Stelle registrieren und Angaben zu den in Verkehr gebrachten Verpackungen machen, und zwar **bevor** Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

- „**Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**“ ist jeder gewerblich Tätige, der mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Umlauf bringt. **Ausnahmeregelung für Serviceverpackungen.**

- **Ausnahmeregelung für Serviceverpackungen**

Sogenannte Serviceverpackungen ermöglichen oder unterstützen die Übergabe von Waren an den Endverbraucher (Brötchentüten oder Kunststofffolien zur Fleischverpackung. Diese Verpackungen dürfen bereits „mit Systembeteiligung“ gekauft werden. Das heißt, der Vertreiber muss sich an einem dualen System beteiligen. Hier sollte beim Einkauf der Verpackungen ein schriftlichen Nachweis vom Lieferanten verlangt werden.

ACHTUNG: Versandverpackungen inkl. Füllmaterial zählen nicht mehr zu Serviceverpackungen und sind daher **direkt systembeteiligungspflichtig!**

→ Die Registrierung bei der Zentralen Stelle erfolgt in drei Schritten:

1. Online-Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (Sie veröffentlicht die registrierten Hersteller online)

<https://lucid.verpackungsregister.org/Hersteller/Registrierung/Teil-1>



2. Systembeteiligung, d.h. Vertrag mit einem Dualen System (= Entsorger) abschließen z. B. <https://www.veolia-umweltservice.de/dual-neukunden/a357cf44.xhtml>



3. Meldung der Daten der Systembeteiligung bei der Zentralen Stelle (die Zentrale Stelle prüft die Daten und gleicht sie mit den Daten des Dualen Systems ab)

3) Gebühren für die Entsorgung von Verpackungen

Verpackungen, die möglichst vollständig recycelbar sind oder aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen sind im Vorteil, da die Gebühren nach ökologischen Kriterien berechnet werden müssen.

4) Kennzeichnung Getränkeverpackungen

Mehrweggetränkeverpackungen müssen am Verkaufsstell gekennzeichnet werden, um so das Recycling von Getränkeverpackungen fördern.

5) Nichtbeachtung der neuen Regelungen?

Kommen Betriebe ihren Pflichten nach dem VerpackG nicht nach, können Bußgelder von bis zu 200.000€ und/oder Vertriebsverbote folgen.

Der Zentralverband des deutschen Handwerks hat eine Themenseite zusammengestellt, auf der Handwerksbetriebe Antworten auf viele Fragen zum neuen Gesetz und zur Registrierungspflicht finden können.

<https://www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/umweltpolitik-nachhaltigkeit/das-neue-verpackungsgesetz-regelungen-im-ueberblick/>

Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

07.01.2019